Gemeinde Rüeggisberg

Einwohnergemeinde Rüeggisberg

Benützungsordnung der Turn- und Mehrzweckhalle der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Benützungsordnung gelten gleichsam für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Der Gemeinderat Rüeggisberg erlässt folgende Benützungsordnung für die Benützung der Turnund Mehrzweckhalle

Art. 1 Zuständig

Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle ist die Gemeindeverwaltung Rüeggisberg.

Art. 2 Vorrecht

- ¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Turn- und Mehrzweckhalle sowie die Aussenplätze der Schulanlage stehen den Ortsvereinen und –gruppen sowie Dritten zur Verfügung, soweit es den Schulbetrieb nicht hindert.
- ² Die Einwohnergemeinde und die Schule haben gegenüber den hiesigen Ortsvereinen und Gruppen sowie auswärtigen Organisationen Vorrecht.

Art. 3 Sorgfaltspflicht

- ¹ Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Schäden sind dem Hauswart zu melden und müssen durch den verantwortlichen Verein resp. Veranstalter, finanziell getragen werden.
- ² Den Benutzern ist es untersagt, an Beleuchtungs-, Belüftungs-, Musik- und Heizungsanlagen ohne Einverständnis des Hauswarts Manipulationen vorzunehmen.

Art. 4 Haftung

Für alle während der Benützung verursachten Schäden haften die Benützer bzw. der Veranstalter. Schäden an Mobiliar, Apparaten Räumlichkeiten und am Gebäude sind dem Hauswart unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Art 5 Weisungsrecht Abwart/in

Dem Hauswart steht gengenüber den Benutzern ein Weisungsrecht zu. Die Benutzer haben den Anordnungen des Hauswarts Folge zu leisten.

Art. 6 Einrichten / Reinigung / Rückgabe

- ¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Benutzern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übernahme wie auch die Rückgabe werden im Einvernehmen der Betreffenden festgesetzt.
- ² Das Aufstellen und Versorgen der gereinigten Stühle und Tische, des Geschirrs und anderer Einrichtungen ist Sache des Benützers.
- ³ Die Küche ist in gereinigtem und sauberen Zustand abzugeben.
- ⁴ Die Benutzer haben vor dem Anlass das Sicherheitskonzept zu unterschreiben.
- ⁵ Nach dem Anlass sind die Turn- und Mehrzweckhalle sowie die Nebenräume (inkl. WC-Anlagen und Duschen) aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben. Ebenfalls ist die Umgebung rund um die Turn- und Mehrzweckhalle in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Art. 7 Park- und Durchfahrtskonzept

¹ Der Benutzer ist für das ordentliche parkieren der Fahrzeuge sowie für die Sicherstellung der Rettungsgassen verantwortlich.

² Die Parkordnung im Anhang bildet einen integrierten Bestandteil der Benützungsordnung ⁽¹⁾

Art. 8 Tarife und Gebühren

¹ Es werden folgende Tarife festgelegt:

	gewinnorientiert		nicht gewinnorientiert	
	1. Tag/Abend	jeder weitere Tag/Abend	1. Tag/Abend	jeder weitere Tag/Abend
einheimische Ver- eine	350.00	200.00	Gratis	Gratis
auswärtige Ver- eine/Veranstalter	550.00	300.00	350.00	300.00
Anlässe juristi- scher Personen (nicht Vereine/ Verbände)	800.00	600.00	600.00	450.00
Privatanlässe einheimischer Personen	200.00	100.00	200.00	100.00
Privatanlässe auswärtiger Personen	400.00	300.00	400.00	300.00
Geschirrmiete pro Anlass, zuzüglich Ersatzkosten Bruchgeschirr	100.00		100.00	
Zusätzliche Räume pro Raum	50.00	50.00	50.00	50.00

² Zusätzlich zur Mietgebühr werden die Aufwendungen des Abwarts mit der Aufwandgebühr I (zurzeit Fr. 50.00/Std.) gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüeggisberg in Rechnung gestellt.

Art. 9 Beschlussfassung und Inkrafttreten

¹ Diese Benützungsordnung ist vom Gemeinderat Rüeggisberg am 19. Mai 2021 so beschlossen worden.

Rüeggisberg, 19. Mai 2021/ble

GEMEINDERAT RÜEGGISBERG

Therese Ryser

Präsidentin

Sekretär

³ In der Mietgebühr sind vier Probeabende inbegriffen. Jeder weitere Probeabend kostet Fr. 50.00. Diese haben grundsätzlich Vorrang gegenüber den regelmässigen Benutzern und sind unter den Betroffenen abzusprechen.

⁴ Eine gewinnorientierte Drittvermietung hat Vorrang gegenüber Probeabenden und den regelmässigen/wöchentlichen Trainings der Sportgruppen.

⁵ Grundsätzlich ist der Abfall durch die Benutzer zu entsorgen. Ein allfällig durch die Einwohnergemeinde zu entsorgender Kehricht wird in Rechnung gestellt.

² Die Benützungsordnung wird per 01. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

⁽¹⁾ Ergänzung Art. 7 Abs. 2, in Kraft seit 01.01.2024